

## Merkblatt Familiennachzug Drittstaaten

*Zur besseren Lesbarkeit verwendet dieses Merkblatt/Formular die männliche Form. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.*

### 1. Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 42 Abs. 1 sowie Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) haben ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von **Schweizern** sowie von Personen, welche im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (**Ausweis C**) sind, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Bewilligung.

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen, welche im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung (**Ausweis L**) oder Aufenthaltsbewilligung (**Ausweis B**) sind, kann eine Bewilligung erteilt werden (Art. 44 f. AIG). In diesen Fällen liegt die Gewährung des Gesuches um Familiennachzug im Ermessen des Amtes für Migration (Art. 96 AIG).

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen (**Ausweis F**) und vorläufig aufgenommenen **Flüchtlingen (Ausweis F)** können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen werden und in diese eingeschlossen werden (Art. 85 Abs. 7 AIG).

### 2. Voraussetzungen

#### 2.1 Frist

Der Familiennachzug muss grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren, bei Kindern über zwölf Jahren innerhalb von zwölf Monaten, geltend gemacht werden (Art. 47 Abs. 1 AIG bzw. Art. 73 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]).

Die Nachzugsfristen beginnen mit der Einreise (Familienangehörige von Schweizer Bürger), der erstmaligen Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung an den nachziehenden Ausländer oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 AIG bzw. Art. 73 Abs. 2 VZAE).

Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden (Art. 47 Abs. 4 AIG).

#### 2.2 Bedarfsgerechte Wohnung

Gesuchsteller, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen mit diesen zusammenwohnen und in diesem Zusammenhang über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen. Eine Wohnung gilt dann als bedarfsgerecht, wenn sie die Unterbringung der Gesamtfamilie ermöglicht und nicht zu einer Überbelegung der Wohnung führt. Zur Bestimmung, ob die Wohnung bedarfsgerecht ist, wird grundsätzlich folgende Regel angewendet: Familienmitglieder minus eins gleich Anzahl Zimmer.

### 2.3 Sprachnachweis

Ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung oder einer vorläufigen Aufnahme müssen sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Dabei muss die mündliche Sprachkompetenz der deutschen Sprache mindestens auf dem Referenzniveau A1 liegen (Art. 73 Abs. 1 VZAE). Alternativ kann spätestens im Zeitpunkt der Anmeldung bei der Gemeinde eine Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot eingereicht werden. In diesem Fall muss jedoch bei der Verlängerung der Bewilligung der Sprachnachweis erbracht werden (Art. 73a Abs. 2 VZAE).

Die erforderlichen Sprachkompetenzen müssen mit einem Sprachzertifikat nachgewiesen werden. Seit dem 1. Januar 2020 muss das Sprachzertifikat von einer Prüfstelle ausgestellt worden sein, welche international anerkannte Qualitätsstandards einhält. Es werden nur diejenigen Sprachnachweise akzeptiert, welche von einem Anbieter ausgestellt wurden, der vom Bund anerkannt wird.<sup>1</sup>

Bei Ehegatten von Gesuchstellern mit Schweizer Bürgerrecht oder Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) sowie bei Kindern unter 18 Jahren ist der Sprachnachweis nicht erforderlich.

In folgenden Fällen gilt der Nachweis der Sprachkompetenzen im Sinne von Art. 77d Abs. 1 VZAE als erbracht:

- wenn die am Wohnort gesprochene Landessprache die Muttersprache ist
- die obligatorische Schule während mindestens drei Jahren in dieser Landessprache besucht wurde
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in dieser Landessprache abgeschlossen wurde

Der Situation von Personen, welche die erforderlichen Sprachkompetenzen aufgrund von eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen. Sie müssen daher keinen Sprachnachweis einreichen, wenn sie ihre Einschränkungen medizinisch belegen können. Der Nachweis kann anhand von ärztlichen Zeugnissen erbracht werden.

Bringt der Gesuchsteller vor Analphabet zu sein und sind seine kognitiven Fähigkeiten nicht eingeschränkt, muss er einen Alphabetisierungskurs absolvieren. Mündliche Sprachkenntnisse sind auch in diesen Fällen mit einem Zertifikat nachzuweisen.

### 2.5 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel müssen gewährleisten, dass der Familiennachzug nicht zu einer Sozialhilfeabhängigkeit führt. Massgebend sind dabei die SKOS-Richtlinien. Die nachziehende Person darf bei der Gesuchstellung auch keine Ergänzungsleistungen beziehen oder wegen des Familiennachzuges in naher Zukunft mit grosser Wahrscheinlichkeit bezugsberechtigt werden.

<sup>1</sup> Liste der anerkannten Sprachzertifikate:  
[https://www.fide-info.ch/doc/08\\_Sprachenpass/fideDE08\\_ListeAnerkannteSprachzertifikate.pdf](https://www.fide-info.ch/doc/08_Sprachenpass/fideDE08_ListeAnerkannteSprachzertifikate.pdf)

### 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig einzureichen:

#### 3.1 Gesuchsteller mit Schweizer Bürgerrecht

- Gesuchsformular B2
- Kopie Eheschein
- Falls noch nicht verheiratet: Bestätigung des Zivilstandsamtes über die Vorbereitung der Heirat
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) der nachziehenden Person(en), sofern nicht bereits mit Visumsantrag eingereicht
- Geburtsschein(e) der Kinder (sofern nicht CH-Bürger)
- Bestätigung über allfällige Sozialhilfebezüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten 3 Jahre
- Kopie des Mietvertrags oder des Kaufvertrags bei Wohneigentum

#### 3.2 Gesuchsteller mit Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweise C, B, L und F)

- Gesuchsformular B2
- Kopie Eheschein
- Falls noch nicht verheiratet: Bestätigung des Zivilstandsamtes über die Vorbereitung der Heirat
- Heimatlicher Strafregisterauszug der nachziehenden Person(en), sofern nicht bereits mit Visumsantrag eingereicht (nicht älter als 3 Monate)
- Geburtsschein(e) der Kinder (sofern nicht CH-Bürger)
- Bestätigung des zuständigen Sozialdienstes über allfällige Sozialhilfebezüge (aller Wohnsitzgemeinden der letzten 3 Jahre)
- Betreibungsregisterauszüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten 3 Jahre (nicht älter als 14 Tage)
- Kopie des Mietvertrags oder des Kaufvertrags bei Wohneigentum
- Kopie der Versicherungspolice der Krankenkasse (obligatorische Krankenpflegeversicherung) des Gesuchstellers sowie eine Offerte für die nachziehende(n) Person(en)
- Erwerbstätige Personen: Aktuelle Arbeitgeberbestätigung, dass das Arbeitsverhältnis unbefristet und ungekündigt ist, es muss zudem das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich sein (nicht älter als 14 Tage)
- Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate (bei gleichbleibendem Monatslohn) oder der letzten 12 Monate (bei Anstellung im Stundenlohn)
- Nichterwerbstätige Personen: Nachweis genügender finanzieller Mittel (Lohn- oder Rentenabrechnungen oder andere Einkommensnachweise)
- Nachweis Sprachkompetenz (Sprachdiplom Referenzniveau A1 oder Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot)

#### Sofern vorhanden:

- Kopien allfälliger Schuld-, Darlehens-, Abzahlungs- oder Leasingverträge des Gesuchstellers
- Kopie Alimentenvereinbarung bzw. –Entscheid betreffend den Gesuchsteller
- Kopie Rentenbescheid allfälliger Privat- oder Sozialversicherungen (z.B. AHV/IV oder Unfallversicherung)
- Entscheid betreffend Prämienverbilligung des Gesuchstellers
- Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen des Gesuchstellers

### **Nachzug von Kindern aus geschiedenen Ehen oder getrenntlebenden Eltern sowie ausserehelichen Kindern**

Der Elternteil, der einen Familiennachzug beantragt, muss die zivilrechtliche Verantwortung für das Kind tragen. Dies bedeutet, dass er über das alleinige Sorgerecht verfügen, oder bei gemeinsamer elterlicher Sorge, die Zustimmung des andern Elternteils einholen muss.

Es sind zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen (3.1/3.2) folgende Dokumente einzureichen:

- Kopie des gerichtlichen Sorgerechtsnachweises
- Oder bei gemeinsamer elterlicher Sorge: Beglaubigtes Einverständnis des im Ausland verbleibenden Elternteils, dass dieser mit der Ausreise des Kindes einverstanden ist

#### **4. Visumantrag**

Familienangehörige von Drittstaaten, welche über keinen gültigen Aufenthaltstitel in einem anderen Schengen-Staat verfügen, benötigen für die Einreise im Hinblick auf Aufenthalte von mehr als drei Monaten in der Regel ein nationales Visum. In diesem Zusammenhang haben sie bei der für ihren Wohnort im Ausland zuständigen Schweizer Vertretung einen Antrag um Erteilung eines **Visums D** einzureichen.

#### **5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen**

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

**Zu beachten:** Das Verfahren muss grundsätzlich im Ausland abgewartet werden (Gemäss Art. 17 Abs. 1 AIG).  
Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.  
Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern.